

Niederschrift

Gemeinde Firrel

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates Firrel (GR FIR/02)** am Dienstag,
31.01.2012 in 26835 **Firrel, Westerender Straße 10 (Firreler Dörphus)**

Beginn: 20:07 Uhr, Ende: 00:05 Uhr

Anwesenheit:

Mitglieder

Johann Aleschus
Ahlrich Keiser
Johann Keiser
Gerald Koch
Folkmar Meyer
Johann Schlachter
Hartwig Weber
Michael Witassek

ab 20:25 Uhr (TOP 7)

Von der Verwaltung

Bernhard Müller

Protokollführerin

Sarah Folten

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Wilhelm Ferdinand

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.11.2011
5. Zustimmung bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen - Zustimmung bzw. Unterrichtung
6. Neufassung der Verwaltungsrichtlinien
Vorlage: FI/022/2011
7. Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland (NSO);
hier: Ergänzung des Vertrages
Vorlage: FI/001/2012
8. Gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage
hier: Abschluss einer Vereinbarung gem. § 98 Abs. 7 NKomVG
Vorlage: FI/002/2012
9. Zuschussantrag des Sportvereins Grün-Weiß Firrel vom 25.10.2011
10. 250-Jahrfeier der Gemeinde Firrel;
hier: Festveranstaltung am 19.08.2012

11. Informationen und Anfragen
12. Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten
13. Schließung der Sitzung

1 Eröffnung der Sitzung

Herr Aleschus begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 20:07 Uhr.

Herr Aleschus überreicht Herrn Meyer die Ernennungsurkunde und ernennt ihn unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum allgemeinen Verwaltungsvertreter.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Aleschus stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

3 Feststellung der Tagesordnung

Herr Meyer bittet unter dem Tagesordnungspunkt 10 (250-Jahrfeier der Gemeinde Firrel; Festveranstaltung am 19.08.2012) einen Beschluss über die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Herausgabe der Dorfchronik zu fassen.

Weitere Einwände bzw. Ergänzungen liegen nicht vor. Die Tagesordnung wird in vorliegender Form, unter Beachtung der o.g. Ergänzung, festgesetzt.

4 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.11.2011

In der Niederschrift wurde unter Tagesordnungspunkt 4 folgendes festgehalten:

1. CDU-Fraktion mit folgenden fünf Mitgliedern:
 - Johann Aleschus
 - Ahlich Keiser
 - Folkmar Meyer (Stellv. Fraktionsvorsitzender)
 - Hartwig Weber
 - Michael Witassek (Fraktionsvorsitzender)

Herr Meyer bittet darum folgende Änderung zum Tagesordnungspunkt 4 mit aufzunehmen:

1. CDU-Fraktion mit folgenden fünf Mitgliedern:
 - Johann Aleschus
 - Ahlich Keiser
 - Folkmar Meyer (Fraktionsvorsitzender)
 - Hartwig Weber
 - Michael Witassek (Stellv. Fraktionsvorsitzender)

Herr Aleschus weist daraufhin, dass die auf der Einladung, angegebene Adresse von Firreler Straße 48 auf Unlander Straße 20 geändert werden muss.

Es liegen keine weiteren Einwände gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 01.11.2011 vor. Einstimmig ergeht folgende Entscheidung:

Beschluss:

Die vorliegende Niederschrift vom 01.11.2011 wird mit folgender Änderung einstimmig genehmigt:

2. CDU-Fraktion mit folgenden fünf Mitgliedern:
Johann Aleschus
Ahlich Keiser
Folkmar Meyer (Fraktionsvorsitzender)
Hartwig Weber
Michael Witassek (Stellv. Fraktionsvorsitzender)

5 Zustimmung bzw. Unterrichtung über außer- und überplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen - Zustimmung bzw. Unterrichtung

Herr Aleschus unterrichtet die Gemeinderatsmitgliedern über die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 5.500,00 €. Die Zustimmung ist im Rahmen einer Eilentscheidung von Herrn Aleschus und Herrn Meyer erteilt worden.

Der Birkenweg in der Gemeinde Firrel wurde durch die BEP Bunde-Etzel-Pipeline GmbH instand gesetzt. Die Gemeinde Firrel hat sich in diesem Zuge an weiteren Instandsetzungsarbeiten beteiligt, um erhebliche Schadstellen des Birkenwegs zu beheben. Hierdurch sind zusätzliche Kosten in Höhe von 5.500,00 € angefallen.

Herr Schlachter teilt mit, dass es in der Hookstraße der Gemeinde Firrel Probleme mit dem Abfluss des Regenwassers gibt.

Herr Aleschus erklärt sich bereit, diese Angelegenheit zu begutachten.

6 Neufassung der Verwaltungsrichtlinien Vorlage: FI/022/2011

Am 01.11.2011 ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz in Kraft getreten. Dies hat zur Folge, dass die bisher geltende Niedersächsische Gemeindeordnung außer Kraft getreten ist.

Es ist eine Überarbeitung der Verwaltungsrichtlinien erforderlich. Die Richtlinie wurde neu gegliedert und die Paragraphen wurden angepasst. Im § 5 der Richtlinie wurden Wertgrenzen für die Bearbeitung von Stundungen aufgenommen. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde haben einheitliche Wertgrenzen.

Herr Müller schlägt vor, der Neufassung der Verwaltungsrichtlinien zuzustimmen.

Herr Schlachter erkundigt sich, nach der Vorgehensweise im Falle einer Stundung nach § 5 der Verwaltungsrichtlinie.

Anschließend kommt der Gemeinderat einstimmig zu folgender Entscheidung:

Beschluss:

Verwaltungsrichtlinien gem. § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 hat die Vertretung der Gemeinde Firrel in ihrer Sitzung am _____ folgende Richtlinien aufgestellt, nach denen die Verwaltung geführt werden soll:

Teil 1 Geschäfte der laufenden Verwaltung

§ 1 Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte hat nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hierzu gehören insbesondere auch die nachfolgend genannten Rechtsgeschäfte soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 2 Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen

Die Vergabe von Aufträgen zu Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von **2.000,00 €** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 3 Veräußerung von Vermögen

Die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Schenkungen und Darlehenshingaben, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bis zu einem Wert von **1.000,00 €** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 4 Vermietungen und Verpachtungen

Der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit Erträgen/Einzahlungen bzw. Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von monatlich **500,00 €** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 5 Stundung von Forderungen

Die Stundung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen:

1. für eine Dauer von **3 Monaten** in **unbeschränkter Höhe**,
2. für eine Dauer von **6 Monaten** bis zu einem Wert von **8.000 €** und
3. für eine Dauer von **2 Jahren** bis zu einem Wert von **2.500 €**,

gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Abweichend davon gehört die Stundung bzw. Verrentung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Erschließungsbeiträgen oder Ausbaubeiträgen für die rechtlich zulässige Höchstdauer bis zu einem Wert von **10.000 €** zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Unbefristete Stundungen sind nicht zulässig.

§ 6 Niederschlagung von Forderungen

Die Niederschlagung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **500,00 €** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 7 Erlass von Forderungen

Der Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie Forderungen aus Transferleistungen bis zu einem Wert von **250,00 €** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

§ 8 Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche

Der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche bis zu einem Sachwert von **1.000,00 €** gehört zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Teil 2 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 9 Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten

Der Hauptverwaltungsbeamte entscheidet nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Fällen von unerheblicher Bedeutung.

§ 10
Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **1.000 €** nicht überschreiten.

§ 11
Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind von unerheblicher Bedeutung wenn sie **1.000 €** nicht überschreiten.

Teil 3
Schlussvorschriften

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsrichtlinie tritt rückwirkend zum 01. November 2011 in Kraft.

Hesel, den _____

Gemeinde Firrel
Der Bürgermeister

- 7 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages mit der Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland (NSO);
hier: Ergänzung des Vertrages
Vorlage: FI/001/2012**

Herr Müller weist zunächst darauf hin, dass der Gemeinderat bereits in seiner Sitzung am 10.10.2011 über die Vergabe der Konzessionsverträge beschlossen hat. Seinerzeit hat sich die Gemeinde Uplengen vorbehalten, eine Klausel in den Vertrag aufzunehmen, die eine Rücktrittsmöglichkeit für den Fall zulässt, dass kein strategischer Partner bzw. keine Betriebsführungsgesellschaft gefunden wird.

Die Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland hat sich bereit erklärt, eine entsprechende Vertragsergänzung vorzunehmen. Der Gemeinderat Firrel hat noch nicht über diese Ergänzung entschieden. Deshalb ist der neue Vertrag dem Gemeinderat erneut zur Entscheidung vorgelegt worden. Gegen die Vertragsergänzung bestehen keine Bedenken, zumal eine Besserstellung der Gemeinde erreicht wird. Herr Müller schlägt daher vor, dem Vertrag mit der Ergänzung erneut zuzustimmen.

Herr Aleschus berichtet in diesem Zusammenhang noch einmal aus der kürzlich stattgefundenen Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland und stellt den weiteren Ablauf des Verfahrens kurz dar.

Ohne weitere Aussprache ergeht einstimmig folgende Entscheidung:

Beschluss:

1. Das Recht, die öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb des der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet dienenden Strom- und Gasnetzes zu nutzen, wird an die Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO), Moormerland, vergeben.

2. Der als Anlage beigefügte Wegenutzungsvertrag wird beschlossen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wegenutzungsvertrag mit der Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland mbH (NSO), Moormerland, abzuschließen.

8 Gemeinsame Bewirtschaftung der Liquiditätskredite und der Geldanlage hier: Abschluss einer Vereinbarung gem. § 98 Abs. 7 NKomVG Vorlage: FI/002/2012

Herr Müller legt zunächst die Gründe für die Erfordernis eines Vertragsabschlusses zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden dar.

Die liquiden Mittel der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden werden auf „gemeinsamen“ Bankkonten gebucht, d.h. Mitgliedsgemeinden mit positiven sowie Mitgliedsgemeinden mit negativen Finanzbeständen bebuchen die gleichen Konten. Hierdurch werden die Mitgliedsgemeinden mit positiven Einlagen benachteiligt, da sie die Verbindlichkeiten der anderen Mitgliedsgemeinden mit tragen müssen.

Der Landkreis fordert nun, dass diese Verbindlichkeiten bei den liquiden Mitteln differenziert dargestellt werden. In Absprache mit dem Landkreis wurde folgender Vorschlag zur Darstellung der liquiden Mitteln entwickelt:

Es wird pro Quartal ein Ergebnis aus Mittelwerten der Tagesabschlüsse ermittelt. Die Zinserträge werden nach dem Verhältnis der jeweiligen Einlagen bzw. Ausleihungen der Kommunen(Samtgemeinde + Mitgliedsgemeinden) aufgeteilt.

Die Mitgliedsgemeinden mit Ausleihungen (derzeit Brinkum und Firrel) müssen den übrigen Kommunen deren Zinsausfall erstatten.

Um diese Empfehlung zu realisieren muss eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinde geschlossen werden. Herr Müller empfiehlt den Gemeinderat Firrel dem Entwurf der ausgearbeiteten Vereinbarung in vorliegender Form zuzustimmen.

Herr Witassek erkundigt sich zu welchem Zeitpunkt die Samtgemeindeumlage von den Konten der Mitgliedsgemeinden abgebucht wird. Herr Müller erläutert, dass die Samtgemeindeumlage bisher immer jährlich abgebucht wurde, da diese differenzierte Aufstellung der liquiden Mittel bisher nicht notwendig war. Aufgrund der geforderten Aufstellung wird ab dem Haushaltsjahr 2012 die Samtgemeindeumlage monatlich abgebucht.

Herr Meyer äußert Bedenken beim § 4 der Vereinbarung. Hier wird die Samtgemeinde Hesel von den Mitgliedsgemeinde berechtigt, den zur Liquiditätssicherung erforderlichen Gesamtbetrag bis zu den in den Haushaltssatzungen festgelegten Höchstbeträgen in einer Summe bei einen oder mehreren Kreditinstituten aufzunehmen. Herr Meyer ist der Meinung, dass nicht die Samtgemeinde sondern die einzelnen Gemeinderäte über die Kreditaufnahme der jeweiligen Gemeinde entscheiden sollten. Herr Müller verdeutlicht, dass die Handlungsfähigkeit der

Gemeinde gewährleistet sein muss. Daher ist es in den meisten Fällen nicht möglich die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen, da der Kredit schnellstmöglich aufgenommen werden muss.

Nach einer längeren Diskussion macht Herr Witassek den Vorschlag den § 4 der Vereinbarung wie folgt zu ergänzen:

„Die Samtgemeinde wird von den Mitgliedsgemeinden **nach Rücksprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten** ermächtigt, den zur Liquiditätssicherung erforderlichen Gesamtbetrag bis zu den in den Haushaltssatzungen festgelegten Höchstbeträgen (§ 122 Abs. 1 NKomVG) in einer Summe bei einem oder mehreren Kreditinstituten aufzunehmen.“

Herr Aleschus bittet um Zusendung einer schriftlichen Stellungnahme des Landkreises zum Entwurf der vorliegenden Vereinbarung.

Nach kurzer Aussprache trifft der Gemeinderat Firrel folgende Entscheidung:

Beschluss:

Die Gemeinde Firrel stimmt der von der Samtgemeinde Hesel als Entwurf ausgearbeiteten Vereinbarung zu, wobei § 4 folgende Fassung erhält:

”

§ 4 Liquiditätskredite am Kreditmarkt

Liquiditätskredite können

- als Festbetragskredit (wie bei „echten“ Krediten wird ein fester Betrag für eine feste Laufzeit in Anspruch genommen) oder
- als Überziehungs- bzw. Kontokorrentkredit (Einräumung eines Kreditrahmens, der nach Bedarf ausgeschöpft wird)

am Kreditmarkt aufgenommen werden, wenn die zusammengefassten liquiden Mittel der Kommunen im Zahlungsverband nicht ausreichen um die rechtzeitige Leistung von Auszahlungen sicherzustellen.

Die Samtgemeinde wird von den Mitgliedsgemeinden **nach Rücksprache mit dem Hauptverwaltungsbeamten** ermächtigt, den zur Liquiditätssicherung erforderlichen Gesamtbetrag bis zu den in den Haushaltssatzungen festgelegten Höchstbeträgen (§ 122 Abs. 1 NKomVG) in einer Summe bei einem oder mehreren Kreditinstituten aufzunehmen.

Den Kreditvertrag über den Gesamtliquiditätskredit schließt die Samtgemeinde mit dem Kreditinstitut ab. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden über die Finanzrechnung der Samtgemeinde abgewickelt.

Im Innenverhältnis zwischen der Samtgemeinde und den Mitgliedsgemeinden gelten die für die Mitgliedsgemeinden aufgenommenen Liquiditätskredite als solche der Mitgliedsgemeinden.

Eine unzulässige Überschreitung der genehmigten Liquiditätskredite liegt nur dann vor, wenn die Summe der Liquiditätskredite der Samtgemeinde und aller Mitgliedsgemeinden überschritten wird.

Für die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sind *Zinsaufwendungen (Sollzinsen)* zu zahlen. Ursächlich hierfür sind die Ausleihungen der einzelnen Kommunen. Die Verteilung der Zinsaufwendungen erfolgt daher auf Basis der Mittelwerte der Ausleihungen des jeweiligen Quartals.

Zinsaufwandsanteil

$$= \text{Zinsaufwand}_{\text{Quartal}} * \frac{\text{Ausleihung}_{\text{Mittelwert im Quartal}}}{\text{Gesamtsumme aller Ausleihungen}_{\text{Mittelwert im Quartal}}}$$

Die Mitgliedsgemeinden erstatten der Samtgemeinde die so errechneten und auf sie entfallenden Zinsaufwendungen.“

9 Zuschussantrag des Sportvereins Grün-Weiß Firrel vom 25.10.2011

Der Sportverein Grün-Weiß Firrel hat am 25.10.2011 einen Antrag an die Gemeinde Firrel auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 1.500,00 € gestellt. Es ist eine Sanierung der Spielerkabinen/Duschen im Sportheim geplant. Die Gesamtkosten für die Sanierungsarbeiten belaufen sich auf ca. 15.000,00 €.

Herr Koch informiert sich, wie in der Vergangenheit mit solchen Zuschussanträgen umgegangen wurde.

Herr Aleschus erklärt, dass Zuschüsse dieser Art in Vergangenheit gewährt wurden.

Herr Müller macht darauf aufmerksam, dass die notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereit gestellt werden müssen, wenn dem Antrag entsprochen werden soll. Insofern kann die Zuschussgewährung nur unter diesem Vorbehalt erfolgen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgende Entscheidung:

Beschluss:

Unter Vorbehalt, dass die nötigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan bereit gestellt werden, wird dem Sportverein Grün-Weiß Firrel ein Investitionszuschuss in Höhe von 1.500,00 € für die Sanierung der Spielerkabinen/Duschen gewährt. Die Zweckbindung beträgt fünf Jahre.

10 250-Jahrfeier der Gemeinde Firrel; hier: Festveranstaltung am 19.08.2012

Herr Meyer bittet darum eine Entscheidung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Veröffentlichung der Dorfchronik der Gemeinde Firrel anlässlich der 250-Jahrfeier zu treffen. Zunächst müssen die erforderlichen finanziellen Mittel bereit gestellt werden.

Die Kosten für die Veröffentlichung werden zwischen 6.000,00 € und 7.000,00 € liegen. Herr Meyer schlägt vor im Haushaltsplan der Gemeinde Firrel finanzielle Mittel in Höhe 7.000,00 € für die Veröffentlichung der Dorfchronik bereit zu stellen und den Hauptverwaltungsbeamten zu ermächtigen die erforderlichen Aufträge zu erteilen.

Einstimmig ergeht folgende Entscheidung:

Beschluss

Für die Veröffentlichung der Dorfchronik sind im Haushaltsplan 2012 7.000,00 € zu veranschlagen. Der Hauptverwaltungsbeamte wird ermächtigt die erforderlichen Aufträge nach Mittelbereitstellung zu erteilen.

Als weiteres Thema spricht Herr Meyer der Umgang mit den Sponsoren an. Der Gemeinderat einigt sich darauf zunächst einen Spendenaufruf zu formulieren. Alle Sponsoren sollen eine Spendenbescheinigung erhalten. Zum Dank an die Sponsoren werden diese im Flyer zur 250-Jahrfeier aufgelistet. Die Auflistung wird auch im Festzelt veröffentlicht.

Weitere Angelegenheiten zur 250-Jahrfeier wie z.B. der Dorfschmuck, Spielmannsumzüge und die Straßenschilder werden abschließend besprochen.

11 Informationen und Anfragen

Herr Aleschus informiert den Rat über die geführten Gespräche mit der Firma Mode & Wohnen Keiser bezüglich der Ausgleichsfläche.

Die Hundesteuer von jährlich 31,00 € je Hund soll angepasst und gegebenenfalls als Jahressteuer festgesetzt werden. Dies soll durch eine Änderung der Hundesteuersatzung erfolgen.

Herr Aleschus informiert den Rat über den aktuellen Stand der Homepage der Gemeinde Firrel.

Von Herrn Koch wird angesprochen, dass in der Eichenstraße die Straßenbeleuchtung defekt ist. Er bittet um Weiterleitung an die Samtgemeinde.

12 Einwohnerfragen zu behandelten Tagesordnungspunkten und anderen Gemeindeangelegenheiten

Es wurden keine Einwohnerfragen gestellt.

13 Schließung der Sitzung

Herr Aleschus bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 00:05 Uhr.

Bürgermeister(in)

Protokollführer(in)

Johann Aleschus

Sarah Folten